

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Martin Bauer

BerichterstellerIn:

GZ: A 10/8 – 2.227/2012 - 14

Graz, 8. November 2012

Betreff: Errichtung und Betrieb der S-Bahn Haltestelle *Graz Liebenau-Murpark*,

- Abschluss des Übereinkommens mit dem BMViT und der ÖBB-Infrastruktur AG

Zuständigkeit des Gemeinderates gemäß

Statut der Landeshauptstadt Graz
§ 45 Abs 2 Zif. 7, 18 und § 90 Abs.4

Am 18. Oktober 2012 hat der Gemeinderat die Projektgenehmigung über € 1.346.000,-- zur Errichtung und Betrieb der S-Bahn Haltestelle Graz Liebenau-Murpark einstimmig genehmigt (GZ: A 8 – 46229/2011-40, GZ: A 10/8 – 2.227/2012 – 11). Wie im Punkt 4 des Antrages festgehalten wurde die Abteilung für Verkehrsplanung beauftragt ein Übereinkommen mit dem BMViT (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) und der ÖBB-Infrastruktur AG auszuarbeiten und in den Gemeinderat einzubringen. Dieses Übereinkommen liegt nun vor.

Es ist daher beabsichtigt, im Rahmen der Projektgenehmigung zur Errichtung und Betrieb der S-Bahn Haltestelle Graz Liebenau-Murpark mit der der Republik Österreich (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) und der ÖBB-Infrastruktur AG, für die oben genannten Infrastrukturmaßnahmen, ein Übereinkommen in Höhe von 923.333,-- abzuschließen.

Anhang:

- Vertragsentwurf BMViT, zur Errichtung der Haltestelle *Graz Liebenau-Murpark*

Der Gemeindeumweltausschuss und Stadt-, Verkehrs- und Grünraumausschuss stellt den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der gegenständliche Informationsbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Abschluss des beiliegenden Übereinkommens mit
 - dem BMViT Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und der ÖBB-Infrastruktur AG zur Errichtung der Haltestelle Graz Liebenau-Murpark,

wird genehmigt.

Der Bearbeiter A10/8:

Martin Bauer
elektronisch gefertigt

Der Stadtbaudirektor:

DI Mag. Bertram Werle
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand A10/8:

DI Martin Kroißbrunner
elektronisch gefertigt

Die Bürgermeister-Stellvertreterin:

Lisa Rücker
elektronisch gefertigt

Angenommen in der Sitzung des Gemeindeumweltausschusses und Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung am

Der Obmann des Gemeindeumweltausschusses
und Ausschusses für Stadt-,
Verkehrs- und Grünraumplanung:

Die Schriftführerin:

| | |
|--|--|
| Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung | |
| <input type="checkbox"/> | bei Anwesenheit von GemeinderätInnen |
| <input type="checkbox"/> | einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen. |
| <input type="checkbox"/> | Beschlussdetails siehe Beiblatt |
| | Graz, am |
| | Der / Die SchriftführerIn: |

| | | |
|---|---------------------|--|
|  | Signiert von | Bauer Martin |
| | Zertifikat | CN=Bauer Martin,OU=Abteilung für Verkehrsplanung,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT |
| | Datum/Zeit | 2012-10-31T08:13:37+01:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden. |

V E R E I N B A R U N G

über die Planung, Errichtung und Finanzierung der Haltestelle „Graz-Liebenau/Murpark“ an der Strecke Graz – Mogersdorf („Steirische Ostbahn“)

abgeschlossen zwischen

- **der Republik Österreich (Bund),**
- **der Stadtgemeinde Graz (Stadt) und**
- **der ÖBB-Infrastruktur AG**

in weiterer Folge Vertragspartner genannt

Präambel

Im Rahmen des Ausbaus der Eisenbahnstrecke Graz – Mogersdorf („Steirische Ostbahn“) wurde die Bedeutung eines funktionierenden S-Bahn-Systems im Großraum der Stadt Graz bereits hervorgehoben. Durch die Errichtung einer weiteren S-Bahn-Haltestelle an dieser Strecke ergibt sich nunmehr die Möglichkeit der Schaffung eines neuen Nahverkehrsknotens in Graz. Durch die unmittelbare Nähe zum Einkaufszentrum „Murpark“ und dessen bereits bestehende Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz der Stadt Graz ergeben sich durch die Haltestelle „Graz-Liebenau/Murpark“ nicht nur optimale Bedingungen zur Einrichtung eines neuen Verkehrsknotenpunktes im Osten von Graz sondern es eröffnet sich für die Stadt auch die Möglichkeit, bereits jetzt an ihren Kapazitätsgrenzen angelangte öffentliche Verkehrsmittel dauerhaft zu entlasten und damit die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs gegenüber dem Individualverkehr entsprechend zu steigern. Für die Betreiber des an die Haltestelle angrenzenden Einkaufszentrums „Murpark“ ergeben sich neue Möglichkeiten zur Erschließung weiterer Kundenpotentiale durch die Verbesserung der Erreichbarkeit des Einkaufszentrums.

Die Vertragspartner kommen daher wie folgt überein:

Artikel I

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Planung, Errichtung und Finanzierung einer neuen Haltestelle „Graz-Liebenau/Murpark“ an der Strecke Graz – Mogersdorf („Steirische Ostbahn“). Im Einzelnen umfasst das Vorhaben die Errichtung eines Randbahnsteiges mit 160m Länge und 55cm Höhe samt überdachter Wartekoje und barrierefreiem Zugang.
- (2) Die Gesamtkosten inklusive Kosten für die Projektabwicklung beruhen auf einer Grobkostenschätzung der ÖBB-Infrastruktur AG (Stand 07.11.2011) und belaufen sich voraussichtlich auf rund 1,360 Mio. € (ohne Ust., Preisbasis 01. Jänner 2011).
- (3) Zur Realisierung des gegenständlichen Vorhabens seitens der ÖBB-Infrastruktur AG und

der Stadt zur Verfügung gestellte Grundstücke stellen von den Vertragspartnern vorbehaltlos geleistete Naturalleistungen dar und sind daher kein Bestandteil der Gesamtkosten gemäß Abs. 2.

- (4) Das gegenständliche Vorhaben ist im Rahmenplan 2012 – 2017 enthalten.
- (5) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist eine niveaufreie Umgestaltung der bei km 244,505 und bei km 244,994 gelegenen Eisenbahnkreuzungen aufgrund der durch die Bedienung der neu zu errichtenden Haltestelle bedingten verlängerten Schließzeiten oder einer allfälligen Erhöhung des Verkehrsangebotes im Großraum Graz. Die Stadt erklärt sich bereit, aus einem dieser Gründe entstehende Kosten für die Niveaufreimachung der gegenständlichen Eisenbahnkreuzungen zur Gänze zu übernehmen, sofern im Falle eines eventuellen Ausbaues der bestehenden Eisenbahnstrecke in den Bereichen der beiden Eisenbahnkreuzungen keine Änderungen an deren Lage und an deren Art der Sicherung bedingt werden.

Artikel II Umsetzung der Vereinbarung

- (1) Die Realisierung des Vorhabens ist – vorbehaltlich und nach Maßgabe dessen finanzieller Bedeckung – unverzüglich nach Abschluss der Planungen in Angriff zu nehmen, wobei die Fertigstellung noch im Jahr 2012 angestrebt wird.
- (2) Zur Umsetzung dieser Vereinbarung sowie zur Steuerung und Koordinierung des Bauablaufes wird eine projektbegleitende Arbeitsgruppe eingesetzt, die aus Vertretern der Stadt und der ÖBB-Infrastruktur AG besteht. Die projektbegleitende Arbeitsgruppe kann im Bedarfsfall durch Vertreter anderer Institutionen erweitert werden. Die Federführung innerhalb der projektbegleitenden Arbeitsgruppe obliegt der ÖBB-Infrastruktur AG.
- (3) Die Projektsabwicklung erfolgt durch die ÖBB-Infrastruktur AG. Rechnungen über erbrachte Leistungen werden durch die ÖBB-Infrastruktur AG überprüft und im Rahmen der Abrechnungen der Stadt auf deren Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt.
- (4) Ist erkennbar, dass die tatsächlichen Kosten die voraussichtlichen Kosten gemäß Art. I Abs. 2 um mehr als 10 % überschreiten werden, so hat die ÖBB-Infrastruktur AG umgehend mit den anderen Vertragspartnern zwecks einvernehmlicher Festlegung der weiteren Vorgangsweise in Verhandlung zu treten.

Artikel III Kostentragung

- (1) Die tatsächlichen Kosten für die Planung und die Realisierung des Vorhabens gemäß Art. I Abs. 1 werden zu einem Drittel durch die ÖBB-Infrastruktur AG und zu zwei Drittel durch die Stadt getragen.
- (2) Die Erhaltung, Reinigung, Wartung, Beleuchtung und winterliche Betreuung der Zugangsrampe und noch näher festzulegender Teile des eigentlichen Haltestellenbereiches werden durch die Stadt auf Bestandsdauer kostenpflichtig übernommen. Die näheren Einzelheiten sind in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt und der ÖBB-Infrastruktur AG zu regeln.

- (3) Die im Zuge der Realisierung des vereinbarungsgegenständlichen Vorhabens anfallenden Kosten für allenfalls notwendige Anpassungen stadteigener Einbauten (wie z.B. Kanäle, Leitungen) werden von der Stadt getragen.
- (4) Unbeschadet der obigen Kostentragungsregelungen gehen sämtliche vereinbarungsgegenständlichen Anlagen in das Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG über. Die ÖBB-Infrastruktur AG verpflichtet sich im Gegenzug, keine Maßnahmen zu setzen, die einer vereinbarungsgemäßen Nutzung sämtlicher Anlagen entgegenstehen.
- (5) Die ÖBB-Infrastruktur AG hat der Stadt detaillierte Abrechnungen über die tatsächlich aufgelaufenen Kosten vorzulegen und den sich daraus ergebenden anteiligen Finanzierungsbeitrag bekannt zu geben.
- (6) Die ÖBB-Infrastruktur AG ist berechtigt, die in den Abrechnungen ausgewiesenen Finanzierungsbeiträge der Stadt innerhalb einer sechswöchigen Zahlungsfrist in Rechnung zu stellen.
- (7) Die ÖBB-Infrastruktur AG wird Vorsteuerabzüge, soweit zulässig, geltend machen und den Beitragsleistungen der Stadt anteilig anrechnen.

Artikel IV Allgemeine Bestimmungen

- (1) Allfällige Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabsprachen können daher keinerlei rechtlich bindende Wirkungen entfalten.
- (2) Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen errichtet, wovon jeweils eine für jeden Vertragspartner bestimmt ist.
- (3) Diese Vereinbarung tritt nach Unterfertigung durch sämtliche Vertragspartner in Kraft.

**Für die Republik Österreich:
Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie:**

.....
()

....., am 2012

Für die Stadtgemeinde Graz:
(Beschluss des Gemeinderates vom)

..... ()

..... ()

....., am 2012

ÖBB-Infrastruktur AG:

.....

....., am 2012